

29. Umweltrechtliches Symposium



Thesenpapier

- Eine gute Raumplanung bewirkt Standort- und Wettbewerbsvorteile auch im internationalen Wettbewerb, in der Planungswirklichkeit - nicht selten als Restriktionsmechanismus wahrgenommen werden ihre koordinierenden Wirkungs- und Sicherungsmechanismen nicht richtig wertgeschätzt.
- Raumordnung besteht jedoch nicht nur aus zeitlosen Konzepten und tradierten Forschungserkenntnissen, sondern kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie einen stärkeren Beitrag zur Umsetzung aktueller landes- und kommunalpolitischer Anforderungen leistet und sich verstärkt den Erfordernissen des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des wirtschaftlichen Wandels zuwendet.
- Die Raumplanung muss mehr als bisher einen substantiellen Beitrag für Zukunftsfragen leisten: Dazu gehören die Schaffung von Rahmenbedingungen für den Erfolg landesbedeutsamer Investitionen, die Erhöhung der staatlichen Handlungs- und Gestaltungsspielräume bei landesweit bedeutsamen Wirtschaftsgütern sowie ein signifikanter raumplanerischer Beitrag zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland.
- Raumordnungspläne bedürfen mehr als bisher einer plansatzkritischen Erforderlichkeitsprüfung entsprechend der Normprüfung in Gesetzgebungsverfahren, einer Absicherung „operabler“ Zielfestlegungen und einer umfassenden Wirkungskontrolle.
- Die Raumplanung muss sich stärker an den Bedarfen der Bürger*innen und der Wirtschaft orientieren, hierzu gehört ggf. auch die Schaffung eines - das Bundesrecht ergänzende oder von diesem abweichenden - Landesrecht, um den örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen.
- Eine gute Raumplanung ist ohne eine auskömmliche Finanzausstattung nicht möglich. Daher bedarf es der konsequenten Umsetzung der Konnexitätsverpflichtung bei neuen planerischen Aufgaben, soweit die jeweilige Verfassungslage des Landes dies erfordert. Dies gilt auch bei Zielen in Raumordnungsprogrammen, welche an kommunal verfasste Plangeber adressiert sind - die finanzielle Absicherung ist bereits bei der Planaufstellung durch die Fachplanung darzulegen.